Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8201
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

Es mag Ihr wol auch den Khindern, in Ihrem Testament und gehäft zu verwaltung desselben Saab und Gitter Vormünder setzen, Es mag auch in allwerg Executores oder aufrichter Ihres gehäfts verordnen, es habe Ihr Man den Khindern etwas gehaben geben oder nit,

Und welch also in gehäften zu gehaben geben und bekhumt werden, die selben auf begebenen fall, innerhalb Monatsfrist, zu pflegen gehab haft zugelassen werden, und sich damit zubeladen:

Und welch annzunemen huldigen, Es mag sich dann durch nachbeschriebenen eins oder mehr aufbrechen und entschuldigen, das alles mit erkhandtnus der obrigkhait geschehen.

Hierdabey die gesetzt.